



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 400 RPA/Fl/sk

Bern, 3. Oktober 1989

Ue 6

Liesberg:

Ueberbauungsordnung Nr. 342 "Steinbruch Bohlberg"

1. Die von der Gemeindeversammlung am 26. Mai 1989 beschlossene Ueberbauungsordnung Nr. 342 "Steinbruch Bohlberg" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. - Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] wurden anlässlich der Einspracheverhandlung vom 23. Mai 1989 zurückgezogen.
- Die Einsprache [REDACTED] wurde mit Brief vom 24. Mai 1989 zurückgezogen.
3. Die Gemeinde Liesberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Liesberg
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Ueberbauungsordnung.
 - den Einsprechern

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.

Regierungsrat

WEA/1+1 Ex. RPA/6+2 Ex.